

**Satzung**  
des Vereines  
**„Alter hat Zukunft“ e.V.**

§ 1

*Name und Sitz*

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alter hat Zukunft“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hettstedt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

*Vereinszweck*

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er arbeitet aus sozialer Hilfsbereitschaft und humanitärer Verantwortung ohne parteipolitische oder konfessionelle Bindungen.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, regionale und überregionale Initiativen zu initiieren und zu unterstützen, die unter Berücksichtigung des demografischen Wandels der Verbesserung der Lebensbedingungen im Alter und der nachhaltigen Gestaltung der Daseinsvorsorge in der Region dienen.
- (3) Diese Initiativen können alle Lebensbereiche betreffen, die für die Gestaltung eines selbstbestimmten und verantwortlichen Lebens im Alter relevant sind. Das Alter ist hierbei kein Synonym für Gebrechlichkeit und versteht sich als relativer Ausdruck in Abhängigkeit vom zu betrachtenden Lebensbereich; Alter ist im gesundheitlichen Sinne anders zu betrachten als in Bezug auf die Lebensbereiche Arbeit, Mobilität oder Wohnen, beschränkt sich also nicht auf eine starr am Lebensalter geknüpfte Personengruppe.
- (4) Verwirklicht wird der Zweck des Vereins durch:
  - Planung und Realisierung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
  - Unterstützung, Konzipierung und Umsetzung von Forschungsvorhaben,
  - Vergabe von Forschungsaufträgen und wissenschaftlichen Arbeiten,
  - Aufbau eines Informationssystems zum Aktiven Altern,
  - Bildungs- und Beratungsleistungen zum Aktiven Altern und dem demografischen Wandel und dessen Wahrnehmung,
  - Unterstützung und Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit.
- (5) Der Verein richtet sich in seiner fördernden Tätigkeit gleichermaßen an Privatpersonen und Unternehmen, Institutionen bzw. Organisationen und unterstützt diese bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel. Er unterstützt Träger von Projekten zur Integration Älterer in das Erwerbsleben und zur Förderung des lebenslangen Lernens in und außerhalb von Unternehmen und anderen Institutionen und Organisationen.
- (6) Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen, insbesondere innerhalb der Strukturen der Wohlfahrtspflege zusammen.
- (7) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Behinderung, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern nahe legen und über deren Einhaltung wachen.
- (8) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§ 3

*Gemeinnützigkeit*

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### *Mitgliedschaft*

- (1) Der Verein hat
  - aktive Mitglieder
  - Fördermitglieder
- (2) Aktive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.
- (4) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag von juristische Personen gem. Pkt. 2 auf Mitgliedschaft sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung und
  - b) Registerauszug oder anderweitiger amtlicher Nachweis der eigenen Rechtspersönlichkeit,
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung und im Falle einer natürlichen Person durch den Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung zum Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspracheingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (8) Die Mitglieder sind berechtigt an der Gestaltung der Vereinsarbeit mitzuwirken. Ihnen steht die Wahl in alle Vereinsämter offen.
- (9) Natürliche und juristische Personen können unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

#### § 5

##### *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- (1) Aktive Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
- (3) Fördernde Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

#### § 6

##### *Organe*

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung

- Vorstand
- Kassenprüfer

## § 7

### *Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Kenntnisnahme des Jahresberichtes und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 10 Abs. 1),
  - d) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - e) Beschlussfassung über Berufungen gem. § 4 Abs. 3, 6 und 8,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder einen/e Stellvertreter/in unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Frist zwei Wochen. Die Frist ist durch Aufgabe bei der Post gewahrt.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Natürliche Personen können auch durch eine mit deren/dessen schriftlicher Vollmacht versehenen Person vertreten werden. Die Stimme juristischer Personen werden durch den gesetzlichen Vertreter oder eine mit deren/dessen schriftlicher Vollmacht versehenen Person abgegeben werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (8) Satzungsänderungen, die im Rahmen der Eintragung in das Vereinsregister und zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit und von Seiten eines anzuschließenden Verbandes verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 8

### *Vorstand*

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister.

- (2) Aus dem Vorstand sind zwei Mitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Der/die 1. Vorsitzende beruft den Vorstand zur konstituierenden Sitzung ein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandes wird unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.

- (4) Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Leitung der Arbeit des Vereins,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) Vorlage der Jahresberichte einschließlich der Jahresrechnung in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, einschließlich Stellen- und Investitionsplan,
  - f) Feststellung des Jahresabschlusses.
  - g) Bestellung des Kassenprüfers

- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Ein Geschäftsführer kann durch den Vorstand bestellt werden, wenn dies zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist. Der Vorstand nimmt gleichfalls das Recht wahr, den Geschäftsführer abzuwählen.
- (7) Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen. Das Kuratorium hat beratende Funktion.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Sie sind auch einzuberufen, wenn dies einer der Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Schriftform (Brief, Fax, E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder grundsätzlich ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Im Einzelfall kann ein Vorstandsmitglied seine Zustimmung widerrufen.

In Schriftform bzw. fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem festgelegten Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 9

### *Finanzierung, Haftung*

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung festsetzt (§ 5 Abs. 2).
- (2) Darüber hinaus erstrebt der Verein Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und von Stiftungen und wirbt Spenden ein.
- (3) Die Jahresabschlüsse des Vereines sind unter Einbeziehung der Buchführung durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer zu prüfen. Ab einem Jahresumsatz

des Vereins von 250.000 € sind die Jahresabschlüsse von einem Angehörigen der Steuerberatenden Berufe (AdStB) zu prüfen.

#### § 10

##### *Beurkundung von Beschlüssen*

Die von den Organen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/r jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

#### § 11

##### *Auflösung des Vereins*

- (1) Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den PARITÄTISCHEn Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. in 39112 Magdeburg, sofern der Verein in diesem Zeitpunkt als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt ist. Der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Sollte der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt sein, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die mit der Auflösung des Vereines verbundene Abwicklung der Geschäfte führt der Vorstand.
- (5) Für die Ausführung der Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

#### § 12

##### *Inkrafttreten*

- (2) Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung zur Gründungsversammlung am 04.10.2007 in Kraft.
- (3) Die Satzung in der zur Anpassung an die Änderungsaufgaben des Finanzamtes überarbeiteten Form wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.05.2008 bestätigt.